

Landespolizeidirektion Steiermark
Referat Sicherheitsverwaltung
8010 Graz, Parkring 4



20. NOV. 2025

Kinderbüro

seit 1992 älteste
österreichische
Organisation im Bereich
Kinderrechte
für eine kinder- – und
familienfreundlichen
Gesellschaft

STATUTEN des Vereines

KINDERBÜRO - VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER KINDERRECHTE

Sitz des Vereins:

KARMELITERPLATZ 2/3

A-8010 Graz

Stand: Oktober 2025

Vereinsstatuten Stand Oktober 2025

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND TÄGTIGKEITSBEREICH

(1) Der Verein führt den Namen: Kinderbüro - Verein zur Förderung der Kinderrechte

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa, das österreichische Bundesgebiet und im Speziellen auf einzelne Bundesländer
(3) Kooperationen mit Staaten weltweit und Mitgliedsorganisationen werden getroffen.
(4) Zur Erreichung des Vereinszwecks werden Zweigstellen/Regionalbüros errichtet. Der Verein ist berechtigt, sich zur Umsetzung seiner Anliegen und Ziele an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. solche zu errichten.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft, der Kinderrechte und die Sensibilisierung der Kinderrechte, insbesondere, dass die Rechte von Kindern in allen gesellschaftlich relevanten sozialen Systemen berücksichtigt und bewusst gelebt werden. Die rechtliche Basis der Kinderrechte ergibt sich dabei durch die UN-Kinderrechtekonvention und die nationalen Umsetzungsgesetze, im Besonderen das B-VG Kinderrechte, mit dem vordergründigen Zweck der Verwirklichung des Kindeswohls.
Der Verein Kinderbüro - Verein zur Förderung der Kinderrechte wird dabei von seinen Mitgliedern organisatorisch, infrastrukturell und finanziell unterstützt und inhaltlich begleitet.
(2) Der Verein ist überparteilich, konfessionslos und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
(3) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3 TÄGTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

(1) Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen zur Wahrung der Kinderrechte gegenüber allen dafür in Betracht kommenden Stellen. Speziell auf Bundes-, Landes-, Regional- und Kommunalebene und auf bilateraler und europäischer Ebene.
- b) Informationsarbeit durch öffentliche Veranstaltungen und Einzelgespräche; durch Erstellen und Verlegen von Broschüren, Büchern, Videofilmen, durch eine Homepage und anderen Medien, durch Pressearbeit und die Herausgabe von elektronischen und Printmedien, Zeitschriften, Presseaussendungen, sowie die Abhaltung von Pressekonferenzen. Mit dem Ziel der Bewusstseinsbildung zur Einhaltung der Kinderrechte und zur Vertretung der Anliegen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren und zur Förderung einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft.
- c) Organisation und Durchführung von Tagungen, Treffen, Seminaren, Schulungen und weiteren Veranstaltungen im Besonderen für Multiplikator*innen, Entscheidungsträger*innen, Eltern und Interessierte. Durchführung von Auszeichnungen, Verleihungen und Ehrungen.
- d) Umsetzung und Förderung von kinder-, jugend- und familienfreundlichen Maßnahmen, Checks und Kindergerechtigkeitsprüfungen und Projekten insbesondere im Rahmen der Regional- und Landespolitik, der Bundespolitik und der Europapolitik zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen.
- e) Vernetzung, Austausch und Zusammenarbeit mit Organisationen im Kinder- und Jugendbereich, Universitäten und Fachhochschulen, im Forschungs- und Aus- und Fortbildungsbereich.

- f) Förderung des Erfahrungs-, Meinungs- und Informationsaustausches zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf europäischer Ebene, in Österreich und im jeweiligen Bundesland im Besonderen in Bezug auf die Umsetzung und Einhaltung der Kinderrechte.
- g) Zusammenarbeit mit Initiativen, Organisationen, Unternehmen u. a. die im Sinne des Kinderbüro - Verein zur Förderung der Kinderrechte für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen aktiv sind.
- h) (Erst)-beratung von informations- und beratungssuchenden Kindern, Jugendlichen, und Erwachsenen, Beratung und Unterstützung von Initiativen im Kinder- und Jugendbereich, Beratung und Information von lokalen, regionalen und bundesweiten Einrichtungen, im Besonderen von politischen Vertretungsorganen, Verwaltungsbehörden und anderen öffentlichen und privaten Organisationen, sowie Unternehmen jeglicher Firmenform und Branche zur Umsetzung der Kinderrechte.
- i) Errichten und Führen einer Bildungsakademie zur Qualifikation von Personen und Organisationen zur Umsetzung der Kinderrechte und zum Erwerb von Kompetenzen durch Aus- und Weiterbildung für die Gestaltung einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft im Inland und im europäischen Ausland. Speziell im Multiplikator*innen- und Elternbildungsbereich.
- j) Einrichtung einer Dokumentationsstelle betreffend die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.
- k) die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit des Vereins.
- l) die Zuwendung von Mitteln an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a bis c EStG, die gemäß § 4a EStG spendenbegünstigt sind und gleiche Zwecke verfolgen wie der Verein selbst, zur unmittelbaren Förderung der unter § 2 dieser Vereinsstatuten genannten Zwecke wie der zuwendenden Körperschaft.

(2) Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a) Förderungen und Subventionen auf Bundes-, Landes-, Regional- und Kommunalebene, sowie auf bilateraler und europäischer Ebene
- b) Einnahmen aus Aufträgen auf privater oder öffentlicher Ebene
- c) Beiträge von Mitgliedsorganisationen, Mitgliedsbeiträge
- d) Spenden, Sammlungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen
- e) Erbschaften und Schenkungen
- f) Einnahmen aus Veranstaltungen, Zeitschriften, anderen Publikationen, eigenen zweckspezifischen Produkten und Dienstleistungen
- g) Einnahmen aus Bildungsangeboten, Seminaren, Ausbildungen, Beratungen
- h) Sponsor- und Werbeeinnahmen
- i) Einnahmen aus unternehmerischen Tätigkeiten
- j) Einnahmen aus Vermögensverwaltung
- k) Einnahmen aus dem Bereich Auktionen und Verlosungen

§3a Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (7) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (8) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (9) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (10) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

- (11) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (12) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO-Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamtaktivität des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (13) Der Verein verfolgt zu mindestens 75 % der Gesamtaktivität gemäß § 4a EStG spendenbegünstigte Zwecke.
- (14) Der Verein kann mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen zusammenarbeiten. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche, letztere sind Einzelpersonen, fördernde (unterstützende) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Organisationen oder Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und als ordentliche Mitglieder aufgenommen wurden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit zur Wahl in den Vorstand und/oder Expertenbeirat ernannt werden.
- (4) Fördernde (unterstützende) Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit in hervorragender, außerordentlicher und/oder finanzieller Weise unterstützen und als fördernde Mitglieder aufgenommen wurden.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können alle physischen Personen sowie juristische Personen durch ein schriftliches Beitrittsansuchen beantragen, welches an den Verein Kinderbüro - Verein zur Förderung der Kinderrechte gerichtet wird.
- (2) Die Entscheidung über den Erwerb der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand und wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Gegen eine vom Vorstand schriftlich begründete ablehnende Entscheidung des Beitrittsansuchens ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet danach über die Berufung endgültig bei ihrer nächsten Sitzung.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Vorschläge können von Mitgliedern an den Vorstand herangetragen werden, wobei für die Annahme des Vorschlags eine einfache Stimmenmehrheit im Vorstand genügt.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch schriftlich begründeten freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines Finanzjahres erfolgen.

Er muss dem Vorstand schriftlich mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, ist wirksam ab Zustellung der schriftlichen Verständigung und wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats ab Zustellung der schriftlichen Verständigung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und das passive Wahlrecht für die Vereinsorgane stehen nur den ordentlichen Mitgliedern (Mitglieder, die einen Mitgliedsbeitrag zahlen) zu. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder und Mitarbeiter/Ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie auf Werkvertrag oder Honorarbasis tätige Personen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines Schaden erleiden könnte bzw. was gegen den Zweck des Vereins verstößen würde. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Desgleichen sind alle Mitglieder zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungspflicht in Verzug, ruhen sämtliche Rechte bis zur vollständigen Tilgung der Schuld. Dies bedeutet im Fall einer MV das Teilnahmerecht aber keine Rechte darüber hinaus wie insbesondere Rede-, Antrags-, Abstimmungs- und Wahlrecht.

- (4) Jedes ordentliche Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei juristischen Personen übt der oder die von der jeweiligen Organisation nominierte Vertreter oder Vertreterin das Stimmrecht aus.
- (5) Im Verein Kinderbüro - Verein zur Förderung der Kinderrechte vertreten alle Mitglieder jedoch nicht die Interessen ihrer Organisation oder Person, sondern ausschließlich der Aufgaben und Interessen des Kinderbüro - Verein zur Förderung der Kinderrechtes.

§ 8 VEREINSORGANE

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Rechnungsprüfer*innen,
 - d) Expert*innenbeirat und
 - e) das Schiedsgericht

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Versammlung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen - nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand - stattzufinden.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter

- Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) An der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder und Gäste teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten vertreten.
Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen Abs. 7) beschlussfähig.
Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei zählen ungültige abgegebene Stimmen als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassung erfolgen grundsätzlich durch schriftliche Stimmabgabe können aber auch durch mündliche Stimmabgabe oder durch Handzeichen erfolgen.
- (11) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert wird und Entscheidungen über Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit.
- (12) Eine Zweidrittelmehrheit ist notwendig für die Auflösung des Vereins und die Abwahl des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (13) Mit einfacher Mehrheit kann die Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte bestimmen, in denen eine Beschlussfassung nur mit einer Zweidrittelmehrheit möglich ist.
- (14) Die Leitung in der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin. Bei dessen bzw. deren Verhinderung wird er oder sie durch das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied vertreten.
- (15) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll ist binnen 14 Tagen an alle Mitglieder zu versenden und gilt als genehmigt, wenn kein schriftlicher Einspruch binnen eines Monats erhoben wird. Wird jedoch Einspruch erhoben, entscheidet über die Genehmigung des Einspruchs die Mitgliederversammlung.
- (16) Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen (z.B. via Video- oder Telefonkonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.
Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für alle anderen Vereinsorgane (z.B. Vorstandssitzungen).

§ 10 AUFGABENBEREICHE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes
- (2) Die Wahl der Rechnungsprüfer*innen
- (3) Die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes

- (4) Entgegennahme des Jahresrechnungsabschlusses und die Erteilung der Entlastung
- (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (6) Aufnahme und Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (7) Beschlussfassung über Berufungen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeansuchens
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit
- (9) Beschlussfassung über die Abwahl des Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
- (11) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines mit einer Zweidrittelmehrheit

§ 11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 6 ordentlichen Mitgliedern (beinhaltet vom Vorstand gewählte außerordentliche Mitglieder)
 - und zwar aus
 - dem Präsidenten / der Präsidentin
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - dem Finanzvorstand / der Finanzvorständin
- (2) Der Vorstand, der jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfer*innen das Recht andere Mitglieder zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre.
Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wahl des Vorstandes ist verpflichtend mindestens ein Monat vor Ablauf der Funktionsperiode durchzuführen.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin, im Fall dessen oder deren Verhinderung vom Vizepräsidenten bzw. bei deren Verhinderung vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied schriftlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche zuvor schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. In jedem Fall aber nach 30 Minuten nach Beginn des Vorstandstreffens.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.
Die Regelung der Wahlen und Beschlussfassung im Vorstand entspricht jenen Regelungen der Wahlen und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Leitung führt der Präsident bzw. die Präsidentin, Bei dessen oder deren Verhinderung führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied die Leitung.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit nur unter der schriftlichen Angabe von Gründen enthoben werden.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können erst nach geordneter Übergabe der Geschäfte jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 AUFGABENBEREICH DES VORSTANDES

- (1) Einberufung der Mitgliederversammlung
- (2) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- (3) Der Vorstand führt selbst die Geschäftsführung oder ernennt die Geschäftsführung, welche die Geschäfte des Vereins führt. Das Geschäftsführungsmandat beinhaltet ebenfalls die Führung der Zweigstellen und Regionalbüros im In- und Ausland im Tagesgeschäft. Beschlüsse über die Errichtung bzw. Schließung von Zweigstellen und Regionalbüros werden vom Vorstand getroffen.

Tätigkeiten der Zweigstellen und Regionalbüros und deren Leitung sind:

- (a) Zweck der Regionalbüros ist es die Aufgaben des Kinderbüro - Verein zur Förderung der Kinderrechtes durch regionale Verankerung sicherzustellen und zu verbessern.
- (b) Es werden Zweigstellen und Regionalbüros im In- und Ausland errichtet. Bei stärkerer projektbezogener regionaler Verknüpfung können auch mehrere einzelne Regionalbüros in einer Region errichtet werden.
- (c) MitarbeiterInnen der Zweigstellen und Regionalbüros unterstehen prinzipiell der Geschäftsführung des Kinderbüro - Verein zur Förderung der Kinderrechtes. Besteht eine Zweigstelle bzw. ein Regionalbüro aus mehreren MitarbeiterInnen kann ein Büroleiter oder eine Büroleiterin bestellt werden. Die Letztentscheidung und –verantwortung - vor allem auch in finanziellen Belangen - obliegt aber immer der Geschäftsführung des Kinderbüro - Verein zur Förderung der Kinderrechtes, welche gegenüber dem Vorstand weisungsgesieden ist.
- (d) Aufgaben der Zweigstellen und Regionalbüros sind im Besonderen:
 - Die Planung, Organisation und Durchführung von regionalen Projekten
 - Die Kooperation in überregionalen Projekten unter der Leitung der Geschäftsführung
 - Die Vernetzung und Kooperation mit regionalen Verbänden, Institutionen und Gremien
 - Die Unterstützung der Geschäftsführung auf regionaler Ebene

Weiters fördert und unterstützt der Vorstand alle Angestellten, Ehrenmitarbeiter und auf Honorar- und Werkvertragsbasis tätigen Personen bei ihren Aufgaben, und fördert deren Entwicklung und Weiterbildung.

- (4) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Der Vorstand verantwortet die Tätigkeit der Geschäftsführung des Vereins gegenüber der Mitgliederversammlung.
 - (b) Der Vorstand hat mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammenzutreffen. Der Vorstand trifft auch zusammen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und hat mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.
Von der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung und den Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er oder sie in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung berechtigt, selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand binnen eines Monats.
- (3) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin hat den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin bei der Leitung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
Ihm bzw. ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Finanzvorstand bzw. die Finanzvorständin ist für die ordnungsgemäßie Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- (5) Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind entweder vom Präsidenten, der Präsidentin und vom Finanzvorstand bzw. der Finanzvorständin oder vom Präsidenten, der Präsidentin und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin zu unterzeichnen.
- (6) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten bzw. der Präsidentin müssen an dessen bzw. an deren Stelle der Vizepräsident, die Vizepräsidentin und der Schriftführer bzw. die Schriftführerin gemeinsam die in Absatz 5 genannten Schriftstücke unterzeichnen.

§ 14 DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Mittelverwendung. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 4, 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15 DER EXPERTINNENBEIRAT

- (1) Expert*innenbeiräte werden zu unterschiedlichen Themen gegründet. Mitglieder des Expert*innenbeirats werden vom Kinderbüro - Verein zur Förderung der Kinderrechte angefragt, oder können sich melden und werden vom Vorstand bestätigt. Die Leitung obliegt dem Kinderbüro - Verein zur Förderung der Kinderrechte.
- (2) Der Expert*innenbeirat unterstützt die inhaltliche und thematische Ausrichtung des Kinderbüro - Verein zur Förderung der Kinderrechtes in wissenschaftlicher und gesellschaftspolitischer Hinsicht.
- (3) Der Expert*innenbeirat trifft sich mindestens zwei Mal jährlich. Seitens des Kinderbüro - Verein zur Förderung der Kinderrechtes sind zumindest ein Vorstandsmitglied und die Geschäftsführung im jeweiligen Expert*innenbeirat vertreten.

§ 16 ART DER SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied für den Vorsitz des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidatoren bzw. die Liquidatorin zu berufen und den Beschluss zu fassen, wem dieser, das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Verpflichtungen der öffentlichen Hand gegenüber, die aus Verträgen entstanden sind, sind zu berücksichtigen.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.